

felder nur dann zugetheilt werden, wenn dieselben mindestens 1000 Lachter in kürzester Linie von einander entfernt liegen.

§ 19.

Dauer der Schurffrist.

Die Zutheilung eines Schurffeldes erfolgt nur für die Dauer eines Jahres. Eine Verlängerung dieser Frist kann ertheilt werden, wenn der Schürfer an dem Beginne oder der Beendigung seiner Schurfarbeiten ohne sein Verschulden behindert worden ist.

Nach Ablauf der Frist darf demselben Schürfer dasselbe Schurffeld während eines Jahres nicht wieder zugetheilt werden.

§ 20.

Schürfen im verliehenen Felde.

In einem bereits verliehenen Felde darf nur dann Erlaubniß zum Schürfen ertheilt werden, wenn die Verleihung auf einzelne bestimmte Mineralien ertheilt ist und auf andere Mineralien geschürft werden soll; in diesem Falle sind die Mineralien, auf welche zu schürfen Erlaubniß ertheilt wird, namentlich anzugeben.

§ 21.

Schurffchein.

Das Recht, innerhalb des Schurffeldes zum Behufe der Auffuchung metallischer Mineralien in fremden Grund und Boden einzuschlagen, wird von der Bergbehörde durch Ausstellung eines Schurffscheins ertheilt.

§ 22.

Angabe der Schurfpunkte.

Vor Ausstellung eines Schurffscheines hat der Schurfunternehmer die Punkte im Schurffelde, an welchen er wirklich Schurfarbeiten zu unternehmen beabsichtigt, der Bergbehörde speciell zu bezeichnen, worauf über die Unbedenklichkeit des Schürfens an den bezeichneten Stellen unter Gehör des betreffenden Grundeigenthümers Erörterungen anzustellen und die Schurfpunkte dann in dem Schurffscheine einzeln anzugeben sind. (Bergl. § 150.)

§ 23.

Verbot des nutzlosen Schürfens.

Die Ausstellung eines Schurffscheines ist, insofern nicht der Grundeigenthümer einwilligt, zu versagen, wenn sich nach dem sachverständigen Ermessen der Berg-